

Nordostdeutscher Fußballverband



VII. Ehrungsordnung

Inhalt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 2 Ernennungen.....	3
§ 3 Auszeichnungen	3
§ 4 Verdienstnadel.....	3
§ 5 Silberne und Goldene Ehrennadel	3
§ 6 Ehrenplakette.....	3
§ 7 Anträge.....	3
§ 8 Urkunden und Veröffentlichungen	4
§ 9 Besondere Rechte.....	4
§ 10 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen	4
§ 11 Ehrung verdienstvoller Vereine.....	4
§ 12 Jubiläumsgeburtstage	4
§ 13 Schlussbestimmungen.....	4

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der NOFV ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, mit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten, zum Ehrenmitglied oder mit einer Auszeichnung bzw. einem Geschenk. Die Verdienste um die Entwicklung des Fußballsports in Vergangenheit und Gegenwart sind angemessen zu bewerten. Zum Vereinsjubiläum wird ein Ehrengeschenk verliehen, Geburtstagsjubiläen werden gewürdigt.

§ 2 Ernennungen

1. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des NOFV mindestens über den Zeitraum von zwei Wahlperioden verdienstvoll geführt hat.
2. Zum Ehrenvizepräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vizepräsidenten des NOFV mindestens über den Zeitraum von zwei Wahlperioden verdienstvoll ausgeübt hat.
3. Zum Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer Inhaber der Ehrenplakette oder der Goldenen Ehrennadel des NOFV ist.

§ 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnungen können verliehen werden:

- a) die Verdienstnadel des NOFV
- b) die Silberne Ehrennadel des NOFV
- c) die Goldene Ehrennadel des NOFV
- d) die Ehrenplakette des NOFV.

§ 4 Verdienstnadel

1. Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich auch ohne Bekleidung eines Amtes im NOFV Verdienste um den Fußballsport erworben haben.
2. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass der Betreffende bereits eine Ehrung oder Auszeichnung von seinem Mitgliedsverband erhalten hat.
3. Die Verdienstnadel kann auch an Personen anderer Regionalverbände verliehen werden.

§ 5 Silberne und Goldene Ehrennadel

1. Die Silberne Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Fußballsport und den NOFV erworben haben.
2. Die Goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach Verleihung der Silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport und den NOFV erworben haben.
3. Zwischen der Verleihung der Silbernen und Goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

§ 6 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des NOFV wird an Personen verliehen, die sich außerordentliche Verdienste um den Fußballsport sowie die Entwicklung und Festigung des NOFV erworben haben.

§ 7 Anträge

1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten bzw. Ehrenmitglied ist das Präsidium des Verbandes. Der Vorstand bzw. das Präsidium eines Mitgliedsverbandes kann ebenso einen Antrag an das Präsidium des NOFV richten.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums oder der Organe des NOFV sowie auf Vorschlag von Mitgliedsverbänden.
3. Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstages gestellt werden. Einen festen Auszeichnungstermin gibt es nicht. Die Antragstellung ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich.
4. Über die verschiedenen Auszeichnungen entscheidet:
 - zu § 2 der Verbandstag
 - zu § 3 das Präsidium des NOFV.

§ 8 Urkunden und Veröffentlichungen

Für Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt dazu eine Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV.

§ 9 Besondere Rechte

1. Die Ehrenpräsidenten nehmen am Verbandstag / außerordentlichen Verbandstag mit beschließender Stimme teil. Die Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglieder nehmen am Verbandstag / außerordentlichen Verbandstag mit beratender Stimme teil. An Sonderveranstaltungen des Verbandes können Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglieder auf Einladung teilnehmen. Ehrenpräsidenten nehmen an den Präsidiumstagungen des NOFV mit beratender Stimme teil. Weitergehende Regelungen bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.
2. Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten, Ehrenmitglieder, Inhaber der Silbernen oder Goldenen Ehrennadel sowie der Ehrenplakette des NOFV haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom NOFV, seinen Mitgliedsverbänden und deren Vereinen veranstaltet werden.

§ 10 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

1. Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und zum Ehrenmitglied widerrufen, wenn sich der Betreffende nach seiner Ernennung dieser Ehrung für unwürdig erwiesen hat.
2. Das Präsidium hat unter gleichen Voraussetzungen das Recht, Auszeichnungen zu entziehen.
3. Die Betreffenden sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den NOFV zurückzugeben.

§ 11 Ehrung verdienstvoller Vereine

1. Vereine, die am Spielbetrieb des NOFV teilnehmen und ihr 50-jähriges, 75-jähriges oder 100-jähriges Jubiläum oder jedes weitere Vereinsjubiläum in Abständen von 25 Jahren begehen, können vom Präsidium des NOFV mit Verleihung eines Ehrengeschenkes und einer Urkunde ausgezeichnet. Die Ehrung erfolgt auf Antrag über den Mitgliedsverband des betreffenden Vereins an das Präsidium des NOFV.
2. Die Zeit des Bestehens des Vereins wird unter Berücksichtigung aller Veränderungen bewertet.

§ 12 Jubiläumsgeburtstage

Als Jubiläumsgeburtstag gelten der 50. und 60. Geburtstag sowie alle Geburtstage nach jeweils weiteren 5 Jahren. Zu diesem Anlass erhalten Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten, Ehrenmitglieder und Mitglieder der Organe des NOFV sowie Personen, die zum Betreuungskreis des Regionalverbandes gehören, Blumen und ein Geschenk bis 50,00 €.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Festlegungen in der Ehrungsordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.
2. Die vorstehende Fassung der Ehrungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 12 vom 22. Dezember 2010 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung vom 21. Dezember 2007 außer Kraft.